

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.236.853

Wien, am 17. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Meri Disoski, Agnes-Sirkka Prammer, Freundinnen und Freunde haben am 18. Februar 2026 unter der Nr. **4915/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Femizid durch Cobra-Beamten: Gibt es Lücken im Polizeidienstrecht?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche internen Ermittlungen werden bzw. wurden bereits aufgenommen, um die mutmaßliche Erdrosselung des 34-jährigen Mordopfers durch den 30-jährigen Cobra-Beamten aufzuklären?*

Die Landespolizeidirektion Steiermark hat auf Grundlage des Beamten-Dienstrechtsgesetzes aufgrund der verhängten Untersuchungshaft eine vorläufige Suspendierung ausgesprochen. Da der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung zugleich den Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung begründet, wurde gemäß § 78 StPO vorgegangen.

Aufgrund des anhängigen Strafverfahrens nach der Strafprozessordnung wird das Disziplinarverfahren vorerst ausgesetzt. Es wird nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens fortgesetzt.

Zur Frage 2:

- *Welche externen Ermittlungen werden bzw. wurden bereits aufgenommen, um die mutmaßliche Erdrosselung des 34-jährigen Mordopfers durch den 30-jährigen Cobra-Beamten aufzuklären?*

Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Um allfällige Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren, muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *War der besagte Cobra-Beamte bereits im Vorfeld des Femizids in irgendeiner Weise verhaltensauffällig beispielsweise durch verstärkten Alkoholkonsum, sein äußeres Erscheinungsbild, isoliertes Auftreten, irritiertes, aggressives oder depressives Verhalten?*
- *Haben Kolleg:innen Verhaltensunterschiede wahrgenommen und/oder solche intern gemeldet? Wenn ja, welche und warum?*

Während seiner Zuteilung zur Direktion Spezialeinheiten/Einsatzkommando Cobra (EKO Cobra/DSE) gab es keine Verhaltensauffälligkeiten.

Zur Frage 5:

- *Finden in der polizeilichen Sondereinheit Cobra sowie generell der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit beim Bundesministerium für Inneres Überprüfungen des Verhaltens und der psychischen Gesundheit der Beamt:innen beispielsweise durch Mitarbeiter:innengespräche oder psychologische Begutachtungen statt?*
 - a. Wenn ja, welche Überprüfungsmaßnahmen genau?*
 - b. Wenn ja, in welcher Regelmäßigkeit?*
 - c. Wenn ja, sind diese freiwillig oder verpflichtend zu absolvieren?*
 - d. Wenn ja, welche konkreten Schritte werden bei Auffälligkeiten im Verhalten oder der psychischen Gesundheit ergriffen?*
 - e. Wenn nein, wieso nicht?*

Im Rahmen des Auswahlverfahrens zur DSE/EKO Cobra wird eine Eignungsdiagnostik durch den psychologischen Dienst des Bundesministeriums für Inneres durchgeführt. Bei

der DSE/EKO Cobra finden jährliche Mitarbeitergespräche mit den unmittelbaren Vorgesetzten statt, diese sind verpflichtend. Weiters werden Einzel- und Teamgespräche im Anlassfall (schwere Einsätze) durch besonders ausgebildete Beamte durchgeführt.

Schritte werden im Einzelfall geprüft und entsprechend dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) vorgegangen.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *Welche dienstrechtlichen Schritte werden eingeleitet, wenn ein Cobra-Beamter bzw. Beamtin im Speziellen sowie Polizeibedienstete im Allgemeinen gegenüber Kolleg:innen in irgendeiner Weise übergriffig ist?*
- *Welche dienstrechtlichen Schritte werden eingeleitet, wenn ein Cobra-Beamter bzw. Beamtin innerhalb des Arbeitsplatzes und der Arbeitszeit misogynen Verhalten und/oder sexualisierte Belästigung an den Tag legt?*
- *Welche dienstrechtlichen Schritte werden eingeleitet, wenn gegen einen Cobra-Beamten bzw. Beamtin im Speziellen sowie Polizeibedienstete im Allgemeinen eine Beschwerde*
 - a. eine strafrechtliche Anzeige*
 - b. ein Betretungs- und Annäherungsverbot*
 - c. eine einstweilige Verfügung*
 - d. eine Verurteilung vorliegt?*
 - e. Gibt es hierzu zwischen unterschiedlichen polizeilichen Einheiten unterschiedliches Vorgehen?*

Das BDG 1979 ist auf alle Bediensteten anzuwenden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen – sohin auch auf Beamtinnen und Beamte der DSE/EKO Cobra – und normiert neben den Dienstpflichten und Rechten des Beamten auch das Disziplinarwesen (Abschnitt 8). Jede Beamtin/jeder Beamte, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, ist nach dem Abschnitt 8 des BDG 1979 zur Verantwortung zu ziehen.

§ 109 leg. cit regelt die Vorgehensweise, welche Maßnahmen der unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung zu treffen hat. Er hat die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen und sodann unverzüglich im Dienstwege der Dienstbehörde Disziplinaranzeige zu erstatten. Erweckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat sich der Dienstvorgesetzte in dieser

Eigenschaft jeder Erhebung zu enthalten und sofort der Dienstbehörde zu berichten. Diese hat gemäß § 78 Strafprozessordnung 1975 vorzugehen.

Bei Vorliegen der in § 112 Abs. 1 BDG 1979 angeführten Punkte (zum Beispiel: Verhängung der Untersuchungshaft, rechtswirksame Anklage eines in § 30 Abs. 1 Z 3a BDG 1979 angeführten Delikts, Gefährdung des Ansehens des Amtes oder wesentlicher Interessen des Dienstes) hat die Dienstbehörde die vorläufige Suspendierung eines Beamten zu verfügen.

Eine rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches Gericht ausschließlich oder auch wegen eines ab dem 1. Jänner 2013 begangenen Vorsatzdeliktes gemäß §§ 92, 201 bis 217, 312 und 312a des Strafgesetzbuches (StGB) oder ein Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 StGB zieht eine Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß § 20 Abs. 1 Z 3a und 4 BDG 1979 nach sich.

Da das BDG 1979 die Vorgehensweise strikt vorgibt, ist ein uneinheitliches Agieren der verschiedenen polizeilichen Einheiten faktisch ausgeschlossen.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Welche verpflichtenden Verhaltensregeln für Beamt:innen gibt es in der polizeilichen Sondereinheit Cobra sowie generell der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit beim Bundesministerium für Inneres, die dienstrechtlich überprüft werden?*
- *Wie werden diese Verhaltensregeln konkret überprüft und in welcher Regelmäßigkeit?*

Jede/r Vorgesetzte hat gemäß § 45 BDG 1979 die Dienstaufsicht zu handhaben und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu setzen.

Die Verhaltensregeln aller in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen Bediensteten – sohin auch der Bedienstete der DSE/EKO Cobra – sind im BDG 1979 normiert.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 8 verwiesen.

Zur Frage 11:

- *Welche interne Leitlinie bzw. Code of Conduct gibt es für Beamt:innen der polizeilichen Sondereinheit Cobra sowie generell der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit beim Bundesministerium für Inneres, wenn bei Kolleg:innen Auffälligkeiten im Auftreten bzw. Verhalten bemerkt werden, beispielsweise verstärkter Alkoholkonsum,*

äußeres Erscheinungsbild, isoliertes Auftreten, irritiertes, aggressive oder depressives Verhalten?

Interne Leitlinien, wie beispielsweise den Verhaltenskodex des Bundesministeriums für Inneres „Unsere Werte – Unsere Wege“ oder „Polizei und Menschenrechte“ sowie Compliance Regeln.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Um welche Waffen handelt es sich genau, die im Zuge der Nachschau am Wohnsitz des Cobra-Beamten sichergestellt wurden? Bitte um Auflistung nach Anzahl und Typ der Waffe/des Waffenteils und inklusive Angabe der Straftatart bei der gefundenen Waffe, die bereits einer strafbaren Handlung im Jahr 2019 zugeordnet werden konnte.*
- *Von wo wurden diese Waffen, die im Zuge der Nachschau am Wohnsitz des Cobra-Beamten sichergestellt wurden, genau entwendet?*

Es wurde eine Glock 17, welche im Jahr 2019 aus dem Einsatzmittelraum der Polizeiinspektion Halbenrain zum Nachteil eines Polizeibediensteten entwendet wurde, sichergestellt. Im Jahr 2019 wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes auf Diebstahl gegen unbekannte Täter geführt und wird der ehemalige Cobra-Beamte infolge der Sicherstellung wegen der gegenständlichen Tat zur Anzeige gebracht.

Des Weiteren wurde eine „FX-Waffe“ (Trainingswaffe – optisch ident mit einer Glock 19), welche aus den Beständen der DSE/EKO Cobra im Rahmen der Ausbildung entwendet wurde, sichergestellt.

Zudem wurde die ihm von der Polizeiinspektion Halbenrain zugewiesene Dienstwaffe Glock 17, die der Beamte entgegen den Vorschriften an seinem Wohnsitz aufbewahrt hatte, sichergestellt.

Zur Frage 14:

- *Wie oft kam es seit 2016 beim Bundesministerium für Inneres zu Verlusten/ Diebstählen von Waffen einschließlich Waffenteilen? Bitte um Auflistung der Fallzahl nach Ereignisdatum, Typ der Waffe/des Waffenteils, betroffenen Standort (Einheit), der mutmaßlichen Verlustursache und Angabe, ob und wann die Waffe wieder aufgefunden wurde oder weiterhin als vermisst gilt.*

Einleitend darf angemerkt werden, dass der Begriff „Waffe“ gemäß § 1 Waffengesetz 1996 (WaffG) weitreichend ist und nicht nur Schusswaffen gemäß § 2 leg. cit umfasst. Gemäß Legaldefinition des WaffG werden keine anfragespezifischen bundesweiten Aufzeichnungen über „Waffen einschließlich Waffenteile“ geführt. Die anfragebezogene retrospektive bundesweit durchzuführende manuelle Auswertung eines zehnjährigen Zeitraumes wäre mit einem exorbitanten Verwaltungsaufwand und damit einhergehenden Ressourcenbindung verbunden, weswegen einer Beantwortung auch das verfassungsrechtliche Effizienzgebot des Artikel 126b Bundes-Verfassungsgesetz entgegensteht.

Zur Frage 15:

- *Wie gestalten sich die dienstrechtlichen Sicherheitsvorschriften im Umgang mit Asservatenkammern?*

Diese Frage ist einer Beantwortung nicht zugänglich, da es einer Interpretation bedürfte, was unter dem Begriff „dienstrechtliche Sicherheitsvorschriften“ zu verstehen ist. Eine derartige Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir aber nicht zu.

Zur Frage 16:

- *Wie oft ist es seit 2016 vorgekommen, dass eine Waffe einschließlich Waffenteile auf nicht nachvollziehbare Weise einer Asservatenkammer abgängig ist, sprich aufgrund von Verlust/Diebstahl fehlt? Bitte um Auflistung der Fallzahl nach Ereignisdatum, Typ der Waffe/des Waffenteils, betroffenen Standort (Einheit), der mutmaßlichen Verlustursache und Angabe, ob und wann die Waffe wieder aufgefunden wurde oder weiterhin als vermisst gilt.*

Entsprechende anfragespezifischen Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven bundesweiten manuellen Auswertung wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Gerhard Karner

